



Gemeinde Augst

WASSERREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	5
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	5
§ 2	Grundlagen	5
B.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	5
§ 3	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	5
§ 4	Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen	6
§ 5	Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund	6
§ 6	Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen	6
§ 7	Haftung	6
§ 8	Anschlusspflicht, Grundsatz	7
C.	Wasseranschlüsse für private Grundstücke	7
§ 9	Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer	7
§ 10	Bewilligung, Grundsatz	7
§ 11	Bewilligung	8
§ 12	Kontrolle	8
§ 13	Ausführungspläne	8
§ 14	Technische Bedingungen Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler	9
§ 15	Technische Vorschriften, Klimaanlage	9
§ 16	Art und Standort	9
§ 17	Hausinstallation	10
§ 18	Haftung	10
§ 19	Kosten	10
D.	Wasserabgabe	10
§ 20	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	10
§ 21	Einschränkung der Wasserabgabe	11

§ 22	Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser	11
§ 23	Unberechtigter Wasserbezug	11
§ 24	Stilllegung	11
§ 25	Kündigung des Wasserbezuges	11
E.	Löschwesen	12
§ 26	Hydrantanlage	12
F.	Finanzierung	12
§ 27	Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit, Beiträge der GVA	12
§ 28	Vorschussleistungen	13
§ 29	Beiträge	13
§ 30	Angeschlossene Liegenschaften	13
§ 31	Erweiterungen, bauliche Veränderungen	14
§ 32	Beitragspflicht	14
§ 33	Befreiung von der Beitragspflicht	15
§ 34	Zahlungsmodus	15
§ 35	Jährliche Gebühren (Wasserzins)	15
§ 36	Gebührenpflicht	15
§ 37	Grundpfandrecht	16
§ 38	Abgeltung betriebsfremder Leistungen	16
§ 39	Sonderbeiträge und Gebühren	16
§ 40	Zahlungsmodus	16
§ 41	Tarifordnung	16
G.	Ersatzvornahme und Strafbestimmung	17
§ 42	Beseitigung, Ersatzvornahme	17
§ 43	Strafbestimmung	17
H.	Rechtsmittel	17
§ 44	Verfügungen im allgemeinen	17

§ 45	Beitragsverfügungen	17
§ 46	Bussen	17
I.	Schlussbestimmungen	18
§ 47	Aufhebung bisherigen Rechts Inkraftsetzung	18

Die Einwohnergemeindeversammlung von Augst, gestützt auf § 3, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
- ² Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.
- ³ Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden.
(Wasserversorgungsgesetz)

§ 4 Bauprojekt für Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Landwirtschaftsdirektion erforderlich.
- ² Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- ³ Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- ⁴ Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.
- ⁵ Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.
- ⁶ Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

- ¹ Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- ² Die Grundeigentümer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.
- ³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

- ¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, dass Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.
- ² Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchsverfahren Einsprache zu erheben.

C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

- ¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.
- ² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.
- ³ Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.
- ⁴ Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

- ¹ Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.
- ² Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.
- ³ Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung

- ¹ Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses sind dem Gemeinderat einzureichen.
- ² Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt.
- ³ Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.
- ⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.
- ⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.
- ⁶ Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde.

§ 12 Kontrollen

- ¹ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
- ² Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.
- ³ Mit der Kontrolle übernehmen die Gemeinde und deren Beauftragte keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

- ¹ Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.
- ² Das Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14 Technische Bedingungen Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler

- ¹ Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.
- ² Jede Hausanschlussleitung umfasst:
Anlageteile der Gemeinde:
 - Zuleitung bis zum Wasserzähler
 - Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
 - WasserzählerAnlageteile des Privaten:
 - Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler und
 - Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler und Rückflussverhinderer
- ³ Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15 Technische Vorschriften, Klimaanlage

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich.
- ² Klimaanlage sollen grundsätzlich mit Rückkühlwerken ausgerüstet werden. Trotzdem sind besondere Gebühren zu erheben und leistungsabhängige Zuschläge für die Wasserabgabe für Klimaanlage festzusetzen. (Anhang Nr. 1)
- ³ Der Gemeinderat ist beauftragt und ermächtigt, die in Anhang Nr. 2 genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des SVGW verbindlich zu erklären, sobald das Amt für Umweltschutz und Energie den Anhang Nr. 2 entsprechend erweitert.

§ 16 Art und Standort

- ¹ Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Er ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.
- ² Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.
- ³ Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 17 Hausinstallation

- ¹ Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich. (Anhang Nr. 2)
- ² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.
- ³ Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 19 Kosten

- ¹ Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- ² Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grundeigentümers oder eines Dritten vorliegt, zu Lasten der Gemeinde. Mehrkosten, verursacht durch Überdeckungen von mehr als 1.50 m, Betonplatten oder andere Erschwernisse, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

D. Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

- ¹ Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ möglichst einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.
- ² Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- ³ Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat und Bezüger.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

- ¹ Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - im Falle höherer Gewalt
 - bei Wasserknappheit
 - bei Betriebsstörungen
 - bei Arbeiten am Leitungsnetz
- ² Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.
- ³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

- ¹ Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.
- ² Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.

§ 25 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E. Löschwesen

§ 26 Hydrantanlage

- ¹ Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl von Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.
- ² Die Hydrantanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- ³ Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.
- ⁴ Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F. Finanzierung

§ 27 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit, Beiträge der GVA

- ¹ Über das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- ² Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung.
 - Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
 - Benützungsgebühren der Bezüger
 - Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt
 - Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder und Sonderleistungen
- ³ Die GVA leistet Beiträge an die Wasserkasse für Aufwendungen, die eine Verbesserung des Löschschatzes mit sich bringen.
- ⁴ Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§ 28 Vorschussleistungen

- ¹ Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.
- ² Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.
- ³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.
- ⁴ Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 29 Beiträge

- ¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.
- ² Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.
- ³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt bei:
 - unüberbauten Parzellen aufgrund der Grundstückfläche (vorbehalten bleibt § 92 Absatz 3 Enteignungsgesetz)
 - überbauten Parzellen aufgrund des Gebäudeversicherungswertes sämtlicher Gebäude einer Parzelle.

§ 30 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

- ¹ Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig.
- ² Wird infolge solcher baulicher Veränderungen der BGV-Brandversicherungswert erhöht, so wird vom Mehrwert ein Freibetrag gemäss Tarifordnung in Abzug gebracht.
- ³ Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisions-schätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Abs. 1.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein:

für den ganzen Beitrag (Gebäudeversicherungswert)

- für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen;
- für Neubauten jeder Art 20 Tage nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die Basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt;
- für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss § 31 dieses Reglementes.

§ 33 Befreiung von der Beitragspflicht

- ¹ Von der Beitragspflicht befreit werden:
 - bei bestehenden Liegenschaften die Kosten für wertvermehrende Aufwendungen, die der Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen;
 - bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die Kosten von Massnahmen, mit denen weitergehende Energieeinsparungen erzielt werden, als sie von der geltenden Gesetzgebung vorgeschrieben sind.
- ² Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten gelten die Richtlinien der kantonalen Steuerverwaltung.
- ³ Die Prüfung erfolgt im Rahmen des ordentlichen Steuerveranlagungsverfahrens.
- ⁴ Der Gemeinderat verfügt über eine Gebührenreduktion, wenn der Eigentümer der Liegenschaft innert 180 Tagen nach Anerkennung der Mehrkosten durch die kantonale Steuerverwaltung dem Gemeinderat eine Gebührenrückerstattung beantragt.

§ 34 Zahlungsmodus

- ¹ Die einmaligen Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- ² Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden ab Fälligkeitstermin mit dem in der Tarifordnung festgelegten Verzugszins belastet.
- ³ In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden.

§ 35 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde wird vom Gebäudeeigentümer eine jährliche Gebühr gemäss Tarifordnung erhoben.

§ 36 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 37 Grundpfandrecht

- ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen anderen Pfandrechten vorgehend:
- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen eine Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat,
 - für an die Gemeinde zu bezahlende Beiträge an Wasserleitungen.

§ 38 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 39 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 40 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen.

§ 41 Tarifordnung

- ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmaligen Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind. (Anhang Nr. 1)
- ² Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.
- ³ Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G. Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 42 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 43 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.— bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H. Rechtsmittel

§ 44 Verfügungen im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 45 Beitragsverfügungen

- ¹ Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden. (§ 96 Enteignungsgesetz)
- ² Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen. (§ 96 Enteignungsgesetz)
- ³ In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen. (§ 96 Enteignungsgesetz)

§ 46 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen. (82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

I. Schlussbestimmungen

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts Inkraftsetzung

¹ Das Wasserversorgungsreglement vom 11. Juli 1950 wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Landwirtschaftsdirektion am 1. November 1987 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

H. Dillier

D. Moosmann

Die Einwohnergemeindeversammlung hat durch Beschluss vom 17. Dezember 1987 dem vorliegenden Wasserreglement zugestimmt.

Die Änderungen in § 31 und § 33 wurden von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 1993 beschlossen.

Die aufgeführten Änderungen treten nach deren Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

H. Dillier

D. Moosmann

Anhang Nr. 1 zum Wasserreglement der Gemeinde Augst

Tarifordnung

Gemäss § 40 des Wasserreglementes erlässt die Gemeindeversammlung folgende Tarifordnung:

Die Abgaben an die Wasserversorgungskasse werden wie folgt festgesetzt:

1. Jährliche Gebühren

1.1 Wasserzins (Wasserbezugsgebühr)

Fr. 1.60/m³, mindestens jedoch

- Fr. 85.— pro Jahr pro Haushalt mit zwei und mehr Personen,
- Fr. 50.— pro Haushalt mit einer Person.

2. Einmalige Beiträge

2.1 Anschlussbewilligung

10 % der kant. Bewilligungsgebühr

2.2 Anschlussbeitrag

Neubauten bestehend aus:

- a) einer Grundtaxe von Fr. 200.—
- b) einem Beitrag von 1 % des Versicherungswertes sämtlicher auf dem angeschlossenen Grundstück stehenden Gebäude. Massgebend ist der von der basellandschaftlichen Gebäudeversicherung bei der Endschätzung festgestellte volle Versicherungswert inkl. Teuerungszuschlag.

2.3 Anschlussbeitrag

Um- und Erweiterungsbauten:

Wird infolge baulicher Veränderungen der Brandlagerschätzungswert eines Gebäudes erhöht, oder wird auf dem bereits angeschlossenen Grundstück ein weiterer Neubau erstellt, so ist auf dem Wertzuwachs ein Beitrag von 1 % zu entrichten. Dieser Beitrag wird nur auf dem Fr. 10'000.— übersteigenden Wertzuwachs erhoben. (§ 31 Abs. 2, WR)

2.4 Bauwasser

für Neubauten:

Der Wasserzins (Wasserbezugsgebühr) für Bauwasser beträgt 1 ‰ des Versicherungswertes.

Anschlussbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar.

Der Verzugszins (§ 33 Abs. 2, WR) beträgt 5 %.

3. Vorteilsbeiträge

3.1 für erschlossene, unüberbaute Parzellen (§ 29 Abs. 3, WR)

Fr. 2.—/m²

3.2 Vorfinanzierung

gem. § 28 des Wasserreglementes

4. Beiträge der Einwohnergemeinde

4.1 Die Einwohnergemeinde leistet als Abgeltung für die Wasserlieferung an öffentliche Brunnen, den Löschbeitrag und den Kanalisationsbeitrag eine jährliche Pauschale von Fr. 5'000.—. Diese Pauschale wird auf dem Budgetweg den allenfalls geänderten Verhältnissen angepasst.

5. Sonderleistungen

5.1 Klimaanlage (§ 15 Abs. 2, WR) gem. spez. Vertrag

5.2 Industriebedarf (§ 20, Abs. 3, WR) gem. spez. Vertrag

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 17. Dezember 1987.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Dr. W. Stutz

D. Moosmann

Von der Bau- und Landwirtschaftsdirektion am 16. Februar 1988 genehmigt.

BAU- UND LANDWIRTSCHAFTSDIREKTION

Anhang Nr. 2 zum Wasserreglement der Gemeinde Augst

Technische Wegleitungen, Richtlinien, Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten verbindlich sind.

Bereiche	Gültige Regelung
<u>1. Projektierung, Bau, Betrieb von öffentlichen Anlagen</u>	
– Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellfassungen	SVGW 1968 E 10
– Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6 d/f
– Richtlinien für den Bau von Trinkwasserleitungen	SVGW 1975 W 4 d/f
– Planung und Ausführung von Wasserverteilnetz- und Hydranten-Anlagen	SVGW 1980 W 9
<u>2. Private Anlagen</u>	
– Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen	SVGW 1976 W 3 d
<u>3. Überwachung</u>	
– Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12

Stand 1. September 1986